

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Oktober 1959	Nummer 107
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2161	3. 9. 1959	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1058); hier: Zulassung von Kindern und Jugendlichen zu öffentlichen Filmveranstaltungen nach § 6 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit	2555
21701	30. 9. 1959	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Richtlinien über Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte	2557
61119	30. 9. 1959	RdErl. d. Innenministers Vergnügungssteuer; hier: Abwerbung vergnügungssteuerpflichtiger Veranstaltungen durch Nichtbeachtung des Vergnügungssteuergesetzes	2557
7831	18. 9. 1959	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tilgung der Brucellose der Rinder; hier: Ausmerzungsbeihilfe	2558
9220	19. 9. 1959	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr Verkehrsschau (Signalschau)	2563

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

		Seite
	Innenminister	
3. 10. 1959	RdErl. — Bereinigung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen; hier: Herausgabe einer „Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.)“ und einer Ausgabe C des Ministerialblattes	2563
	Personalveränderungen	2564
	Finanzminister	
2. 10. 1959	RdErl. — Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost	2564
	Arbeits- und Sozialminister	
28. 9. 1959	Bek. — Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofflaubnisscheinverordnung	2565
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 19 v. 1. 10. 1959	2565/66
	Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 21. und 22. Sitzung (14. Sitzungsabschnitt) am 22. und 23. September 1959 in Düsseldorf, Haus des Landtags	2567/68

I.

2161

**Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit
in der Fassung des Änderungsgesetzes
vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1058);**

**hier: Zulassung von Kindern und Jugendlichen zu
öffentlichen Filmveranstaltungen nach § 6 des
Gesetzes zum Schutze der Jugend in der
Öffentlichkeit**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 9. 1959 —
IV B/2 — 6300.1

I.

1. Kindern ab 6 Jahren und Jugendlichen darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur gestattet werden, wenn sämtliche vorgeführten Filme für ihr Alter freigegeben sind und die Vorführung zu den den Altersgrenzen entsprechenden Zeiten (§ 6 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit — JSchG —) beendet ist.
Filme in diesem Sinne sind Spielfilme, Kultur-, Dokumentar- und Werbefilme sowie Werbevorspanne.
2. Das Recht der Freigabe von Filmen für Kinder und Jugendliche und der entsprechenden Kennzeichnung der Filme (§ 6 Abs. 4 JSchG) steht im Lande Nordrhein-Westfalen dem Arbeits- und Sozialminister als zuständiger oberster Landesbehörde zu.

II.

1. Die zuständigen Behörden der Länder haben mit der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft vereinbart, daß die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) die Filme darauf prüft, welcher Altersgruppe sie gezeigt werden dürfen. Bei der Jugendprüfung wirken in den Ausschüssen der FSK ein Sachverständiger für Jugendschutz bzw. ein Jugend- oder Vormundschaftsrichter mit, der von den zuständigen Behörden der Länder turnusmäßig entsandt wird.
Die Spitzenorganisation der Filmwirtschaft hat sich verpflichtet, dafür zu sorgen, daß alle Prüfer in den Ausschüssen der FSK bei der Jugendprüfung die Prüfmaßstäbe des § 6 Abs. 3 JSchG beachten.
2. Über das Ergebnis der Prüfung stellt die FSK eine Bescheinigung mit folgendem Text aus:
„Der Film ist gem. § 6 JSchG in der Fassung vom 27. Juli 1957 geprüft und gekennzeichnet mit: Freigegeben ab 6/12/16/18 Jahren.“
Diese Bescheinigungen sind für die beiden ersten Gruppen (freigegeben ab 6 Jahren und freigegeben ab 12 Jahren) auf blauem Karton, für die 3. Gruppe (freigegeben ab 16 Jahren) auf weißem Karton und für die 4. Gruppe (freigegeben ab 18 Jahren) auf weißem Karton mit rotem Schrägstrich gedruckt.
In besonderen Eilfällen stellt die FSK ausnahmsweise bis zur Fertigstellung der gedruckten Bescheinigungen eine befristete vorläufige Bescheinigung — evtl. auch telegrafisch — aus. Die vorläufige Bescheinigung enthält den vorgenannten Text.

III.

1. Filme, die nach dem 30. September 1957 von der FSK gem. Abschn. II Abs. 1 geprüft worden sind, gebe ich nach Maßgabe der nach Abschn. II Abs. 2 ausgestellten Bescheinigungen unter Vorbehalt des Widerrufs frei. Insoweit erkenne ich die Einstufung auf den Bescheinigungen durch die FSK als Kennzeichnung nach § 6 Abs. 4 Satz 2 JSchG an.
2. Die vor dem 1. Oktober 1957 herausgegebenen Freigabekarten sind hinsichtlich der Freigabe für Kinder und Jugendliche ungültig. Filme, die vor dem 1. Oktober 1957 geprüft wurden, sind unter Mitwirkung der zuständigen Behörden der Länder in ein Verzeichnis aufgenommen worden, aus dem ersichtlich ist, welchen Altersgruppen sie vorgeführt werden dürfen. Druckstücke des Verzeichnisses können vom Verlag für Filmwirtschaft und Filmkunde GmbH., Wiesbaden-Dotzheim, Postfach 13 007, bezogen werden.
Die in das vorgenannte Verzeichnis aufgenommenen Filme werden von mir unter Vorbehalt des Widerrufs freigegeben; die in dem Verzeichnis enthaltene Ein-

stufung wird von mir als Kennzeichnung nach § 6 Abs. 4 Satz 2 JSchG anerkannt.

3. Diese Entscheidungen habe ich der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft mitgeteilt.

IV.

1. Die Veranstalter öffentlicher Filmvorführungen haben die mit Prüfungsvermerk versehenen Bescheinigungen der FSK bzw. einen Abdruck des in Abschn. III Abs. 2 genannten Verzeichnisses vor, während und nach der Filmveranstaltung zur Einsicht für die Kontrollorgane bereitzuhalten. Kann der Veranstalter die Freigabe nicht nachweisen, so dürfen Jugendliche unter 18 Jahren nicht zugelassen werden.
2. Die Freigabe eines Films für Kinder und Jugendliche ist vom Inhaber des Lichtspieltheaters in deutlich erkennbarer Form (z. B. an der Theaterkasse und am Einlaß) bekanntzumachen (§ 10 JSchG). Dabei dürfen nur die im § 6 Abs. 4 Satz 2 JSchG genannten Kennzeichnungen verwendet werden.
Die Freigabe soll auch an allen anderen Stellen, an denen auf den Film hingewiesen wird, unter Verwendung der im § 6 Abs. 4 Satz 2 JSchG genannten Kennzeichnung bekanntgemacht werden (z. B. Schaukästen, Plakaten, Inseraten).
3. In der Werbung für eine öffentliche Filmveranstaltung darf auf die Freigabe eines Films zur Vorführung vor Kindern und Jugendlichen nicht hingewiesen werden, wenn gleichzeitig Filme gezeigt werden sollen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen.
4. Kinder und Jugendliche, denen die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nicht gestattet werden darf, sind an der Kasse und bei der Kartenkontrolle zurückzuweisen. Können in Zweifelsfällen Kinder und Jugendliche nicht den Nachweis des für das Programm erforderlichen Alters führen, so sind sie zurückzuweisen.

V.

1. Die Kreispolizeibehörden und örtlichen Ordnungsbehörden führen regelmäßige Kontrollen in Lichtspieltheatern im Hinblick auf die Befolgung der Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit durch. Kontrollen sollen vor Beginn der Veranstaltung in unauffälliger Form an den Kassen, Eingangstüren, in den Vorräumen und in besonderen Fällen auch in dem Zuschauerraum durchgeführt werden. Bei den Kontrollen ist eine Störung der Vorstellung nach Möglichkeit zu vermeiden. Beauftragte des Jugendamtes können an den Kontrollen in geeigneter Weise beteiligt werden.
2. Wegen der Ahndung von Verstößen gegen die §§ 6 und 10 JSchG wird auf Abschn. XII des Bezugserl. zu d) verwiesen.

VI.

Um den mit der Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit beauftragten Stellen die Möglichkeit zu geben, sich in Zweifelsfällen über die Kennzeichnung der Filme nach § 6 Abs. 4 JSchG zu unterrichten, ist eine Filmauskunfts-kartei eingerichtet worden, die von mir geführt wird. Diese Kartei erfaßt außer Spielfilmen, Kultur-, Dokumentar- und Werbefilmen auch Werbevorspanne.

Auskünfte aus der Kartei werden von mir erteilt.

VII.

Die Bezugserlasse zu a), b) und c) werden aufgehoben.

- Bezug: a) Gem. RdErl. d. Sozialministers, d. Innenministers u. d. Kultusministers v. 1. 6. 1953 (MBI. NW. S. 1003);
b) RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 24. 6. 1954 (MBI. NW. S. 1059);
c) RdErl. v. 30. 10. 1957 (MBI. NW. S. 2279);
d) Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1959 (MBI. NW. S. 420).

An die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände — Landesjugendämter —,
Kreispolizeibehörden,
Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBI. NW. 1959 S. 2555.

21701

Richtlinien über Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 9. 1959 — IV A 1 — 5414

I. Der Bezugserlaß wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Abschn. I Buchst. a Nr. 4 ist die Zahl 14 durch 10 zu ersetzen.

2. In Abschn. II Buchstabe c ist hinter Abs. 4 folgender neuer Abs. 5 einzufügen:

„(5) Auf Antrag des Beschädigten ist auf den Schwerkriegsbeschädigtenausweisen I und II ein Stempelaufdruck „Hirnbeschädigter“ anzubringen, sofern die Hirnbeschädigung durch den Rentenbescheid oder eine Bescheinigung im Sinne der Nr. 2 der Verwaltungsvorschriften zu § 25 Abs. 2 BVG nachgewiesen wird. Der Stempel ist auf dem Schwerkriegsbeschädigtenausweis I in das unter der Listennummer vorhandene freie Feld, auf dem Schwerkriegsbeschädigtenausweis II in den freien Raum zwischen den Aufdrucken für die Jahreszahlen und der Überschrift „Schwerkriegsbeschädigtenausweis II“ zu setzen. Der Aufdruck ist mit dem Handzeichen des ausfertigenden Beamten zu versehen.“

3. Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und erhält folgende Fassung:

„Auf der Rückseite der Ausweise ist der festgestellte Erwerbsminderungsgrad einzutragen. Auf Antrag des Beschädigten ist auf der Rückseite des Schwerbeschädigtenausweises in den freien Raum oberhalb des Trennungsstrichs folgender Vermerk einzutragen:

„Die Erwerbsfähigkeit ist auf Grund anerkannter Verfolgungsschäden um . . . v. H. gemindert.“

Voraussetzung für diese Eintragung ist, daß der einzutragende Erwerbsminderungsgrad durch Bescheid der Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen nachgewiesen wird. Die Eintragung ist wie jede Änderung des Ausweises mit dem kleinen Dienststempel und dem Handzeichen des ausfertigenden Beamten zu versehen.“

II. Auch wehrdienstbeschädigte Soldaten der Bundeswehr können den Schwerbeschädigtenausweis erhalten, wenn sie infolge der gesundheitlichen Schädigung nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 v. H. in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind. Abweichend von Abschn. I Buchst. b) Nr. 1 des Bezugserlasses ist in diesen Fällen für den Nachweis der Beschädigung der Bescheid des Wehrbereichsgebührensamtes über die Feststellung der Wehrdienstbeschädigung zu fordern.

Bezug: RdErl. v. 2. 10. 1957 (MBI. NW. S. 2141).

— MBI. NW. 1959 S. 2557.

61119

Vergnügungssteuer;**hier: Abwerbung vergnügungssteuerpflichtiger Veranstaltungen durch Nichtbeachtung des Vergnügungssteuergesetzes**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 9. 1959 — III B 4/151 — 1597/59

In letzter Zeit wird erneut Klage darüber geführt, daß einzelne Städte der Bundesrepublik, darunter auch Städte des Landes Nordrhein-Westfalen, den Veranstaltern sportlicher Großkämpfe (Großveranstaltungen mit Vertrags- oder Berufssportlern) durch Abweichung von den Vergnügungssteuersätzen des jeweiligen Landes Steuerermäßigungen oder Steuerfreiheit einräumen. Oft soll dies geradezu geschehen, um dadurch die betreffende Veranstaltung von einer bestimmten Stadt, in der sie ursprünglich stattfinden sollte, abzuwerben.

Zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen weise ich erneut darauf hin, daß Abweichungen von den gesetzlich vorgeschriebenen Steuersätzen unzulässig sind und deshalb nicht gebilligt werden können.

Ich ersuche die Aufsichtsbehörden, der Einhaltung zwingender gesetzlicher Bestimmungen auch insoweit ihre Aufmerksamkeit zu widmen und gegebenenfalls durch das Mittel der Aufsicht einzugreifen.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBI. NW. 1959 S. 2557.

7831

Tilgung der Brucellose der Rinder; hier: Ausmerzungsbeihilfe

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18. 9. 1959 — II Vet. 2220 Tgb.Nr. 801/59

Durch die Gewährung von Ausmerzungsbeihilfen ist die Tilgung der Brucellose der Rinder erheblich gefördert worden. Die dabei gewonnenen Erfahrungen machen es erforderlich, die Bestimmungen über die Gewährung von Ausmerzungsbeihilfen abzuändern und nunmehr wie folgt zusammenzufassen:

1. In akut verseuchten Beständen wird bis auf weiteres eine Ausmerzungsbeihilfe von je 100,— DM gewährt

a) für alle Kühe,

b) für diejenigen Färsen, bei denen auf Grund einer Untersuchung nach § 1 der Viehseuchenverordnung v. 10. Januar 1957 (GV. NW. S. 9) in einem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt die Brucellose festgestellt worden ist; in diesen Fällen muß ein privattierärztliches Zeugnis über die klinische Feststellung der Trächtigkeit beigebracht und die betreffende Färse innerhalb 4 Wochen nach Feststellung der Reaktion geschlachtet worden sein.

Als akut verseucht sind solche Rinderbestände anzusehen, in denen durch Brucellose hervorgerufene Verkalbefälle aufgetreten sind.

2. In chronisch verseuchten Beständen wird bis auf weiteres eine Ausmerzungsbeihilfe von je 100,— DM für Kühe gewährt, bei denen auf Grund einer Untersuchung nach § 1 der Viehseuchenverordnung v. 10. Januar 1957 (GV. NW. S. 9) in einem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt die Brucellose festgestellt worden ist; in diesen Fällen muß die betreffende Kuh innerhalb von 3 Monaten nach Feststellung der Reaktion geschlachtet worden sein.

3. Die Ausmerzungsbeihilfe wird in den Fällen der Nrn. 1 oder 2 nur gewährt, wenn

a) das betreffende Tier geschlachtet, nicht aber notgeschlachtet worden ist,

b) das betreffende Tier aus einem amtlich als tuberkulosefrei anerkannten Bestand stammt, und

c) der Antragsteller die Ausmerzung aller Reagenten seines Rinderbestandes durch ein negatives Blut- oder Milchuntersuchungsergebnis aller über 18 Monate alten Rinder nachgewiesen hat; die Untersuchung ist in dem zuständigen Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt durchzuführen.

4. Die Ausmerzungsbeihilfe wird nicht gewährt, wenn

a) für das ausgemerzte Tier eine Entschädigung aus öffentlichen Mitteln zu leisten ist, oder

b) dem Tierbesitzer Zuwiderhandlungen gegen die geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Brucellose der Rinder nachgewiesen werden.

5. Die Beihilfe ist unter Vorlage einer Bescheinigung nach nachstehendem Muster bei dem für den Bestand zuständigen Kreisveterinäramt zu beantragen.

6. Das Kreisveterinäramt legt die Anträge dem Regierungspräsidenten erst dann vor, wenn der Antragsteller durch Milch- oder Blutuntersuchung im Staatlichen

Anlage

Veterinäruntersuchungsamt nachgewiesen hat, daß sich in seinem Rinderbestand kein Reagent mehr befindet. Es ist besonders darauf zu achten, daß die Kennzeichen der ausgemerzten Tiere in den Schlachtungsbescheinigungen und in den Blut- und Milchuntersuchungsergebnissen des Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes übereinstimmen.

7. Die erforderlichen Mittel werden dem Regierungspräsidenten bei Einzelplan 10 Kapitel 1003 Titel 613 besonders zur Verfügung gestellt. Liegen bei einem ausgemerzten Tier gleichzeitig die Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe auf Grund meines RdErl. v. 3. 10. 1951 (MBI. NW. S. 1147) vor, so ist nur die Beihilfe für ausgemerzte Brucellosereagenten zu gewähren.

Meine RdErl. v. 18. 9. 1957 (MBI. NW. S. 2253) u. v. 4. 5. 1959 (MBI. NW. S. 1225) treten hiermit außer Kraft.

An die Regierungspräsidenten,
Kreis- und örtlichen Ordnungsbehörden;

n a c h r i c h t l i c h :

an die Landschaftsverbände,
Tierärztekammern,
Landwirtschaftskammern,
den Rheinisch-Westfälischen Viehhandelsverband
e. V., Düsseldorf.

Anlage

a) Vorderseite

Absender: Ich beantrage hiermit eine Beihilfe für meine im Rahmen der Tilgung der Brucellose geschlachtete Kuh / Färse *) mit der Ohrmarken-Nr. Die Schlachtung ist auf der Rückseite dieser Karte bescheinigt. Ort Datum (Unterschrift)	Postkarte An den Herrn Kreisveterinärarzt in ()
--	--

b) Rückseite

Schlachtungsbescheinigung	
Ich bescheinige, daß heute eine Kuh / Färse *) Farbe Ohrmarken-Nr. des Landwirts (Name) in am 195..... geschlachtet worden ist.	
Ort (Fleischbeschauempel)	Datum (Fleischbeschautierarzt oder Fleischbeschauer)
Ich bescheinige, daß die Voraussetzungen für die Ausmerzungsbeihilfe vorgelegen haben.	
Ort (Dienstsiegel)	Datum (Kreisveterinärarzt)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

9220

Verkehrsschau (Signalschau)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 19. 9. 1959 — V/B — 52 — 21/1 — 45/59

Die Voraussetzungen für einen reibungslosen Ablauf des Verkehrs, besonders das zweckmäßige und richtige Anbringen sowie den Zustand von Verkehrszeichen (auch der Fahrbahnmarkierungen) und Verkehrseinrichtungen bei jeder Gelegenheit zu überprüfen, ist nach Artikel 1 (zu § 3 StVO) der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung — AV — v. 29. 3. 1956 (BANz. Nr. 68) eine der Hauptaufgaben der Straßenverkehrsbehörden. Mindestens alle zwei Jahre haben sie unter Beteiligung der Polizei und der Straßenbaubehörden und unter Hinzuziehung weiterer, in der AV näher bezeichneten Stellen alle Verkehrszeichen in einer Verkehrsschau (Signalschau) zu prüfen.

Ich weise auf die Beachtung dieser Vorschrift hin und bestimme ergänzend folgendes:

1. Eine Beschränkung der Verkehrsbeschilderung auf das unbedingt notwendige Maß erfüllt ihren Zweck weit besser als ein oft sinnverwirrendes Zuviel. Das gilt besonders für das Aufstellen und Anbringen von Verkehrszeichen innerhalb geschlossener Ortschaften. Die Straßenverkehrsbehörden sollen sich deshalb in Fragen der Verkehrsbeschilderung stets nur von wirklich dringenden Verkehrsrücksichten leiten lassen und dafür sorgen, daß jedes unnötige Aufstellen oder Anbringen von Verkehrszeichen unterbleibt.
2. Zuständige Behörden sind die Stadt- und Kreisverwaltungen (Straßenverkehrsämter). Zur Wahrung der notwendigen Einheitlichkeit in der Verkehrsbeschilderung haben die Regierungspräsidenten von Zeit zu Zeit an der Verkehrsschau teilzunehmen. Die Stadt- und Kreisverwaltungen (Straßenverkehrsämter) berichten zu diesem Zwecke rechtzeitig über Zeitpunkt und Umfang jeder vorgesehenen Verkehrsschau an den zuständigen Regierungspräsidenten.

Bisher RdErl. v. 13. 10. 1950 (MBL. NW. S. 1051) u. v. 19. 2. 1951 (MBL. NW. S. 296).

— MBL. NW. 1959 S. 2563.

II.**Innenminister****Bereinigung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen;**

hier: Herausgabe einer „Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.)“ und einer Ausgabe C des Ministerialblattes

RdErl. d. Innenministers v. 3. 10. 1959 —
I B 3 / 15 — 18.16

Mit meinem RdErl. v. 20. 7. 1959 (MBL. NW. S. 1713/14) hatte ich darauf hingewiesen, welche Bedeutung der Bereinigung der Verwaltungsvorschriften im Rahmen der Verwaltungsvereinfachung zukommt. Auch die kommunalen Spitzenverbände des Landes Nordrhein-Westfalen und die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung haben in ihren Mitteilungsblättern und zum Teil durch besondere Rundschreiben ihre Mitglieder hierauf hingewiesen und ihnen dringend empfohlen, eine hinreichende Anzahl von Exemplaren der Sammlung zu bestellen, die nicht zuletzt auf Anregungen aus der kommunalen Praxis zurückgeht und durch beratende Mitwirkung von Verwaltungspraktikern aus dem kommunalen Bereich gefördert worden ist.

Die innerhalb der am 15. September 1959 abgelaufenen Subskriptionsfrist bei der Redaktion des Ministerialblattes eingegangene erfreulich große Anzahl von Bestellungen zeigt, daß die Bedeutung der Sammlung in weiten Bezieherkreisen des Ministerialblattes auch durchaus richtig erkannt worden ist.

Die eingegangenen Nachbestellungen und einzelne Anfragen lassen jedoch erkennen, daß ein Teil der Besteller nicht alsbald so viele Exemplare des Grundwerks bestellt hat, wie für eine den Arbeitsbedürfnissen der Verwaltungspraxis entsprechende Aufteilung der Sachgebiete der Sammlung auf die Sachbearbeiter erforderlich sind. Ohne eine solche Aufteilungsmöglichkeit verliert aber die Lose-Blatt-Sammlung einen Teil ihrer Wirkung. Sie soll nicht etwa nur als Bibliotheksexemplar ein gelegentliches Nachschlagen ermöglichen, sondern gerade den Sachbearbeiter von der zeitraubenden Arbeit entlasten, Handakten der geltenden Verwaltungsvorschriften zu führen und in diesen die sich ergebenden Änderungen selbst einzuarbeiten. Nur in der Ausgabe C des Ministerialblattes (SMBL. NW.) werden Änderungserlasse, die in den Ausgaben A und B veröffentlicht werden, textlich eingearbeitet werden. Hierin liegt ein bedeutsamer Vorteil gegenüber den bislang überwiegend als Arbeitsgrundlage geführten Handakten, die zumeist auf der Grundlage der Ausgabe B des Ministerialblattes aufgebaut wurden.

Um Nachbestellungen mit Rücksicht auf die angestrebte Verwaltungsvereinfachung zu erleichtern, wird von der Redaktion des Ministerialblattes

für Bestellungen bis zum 25. Oktober 1959 noch der Vorzugspreis von 50,— DM

eingerräumt. Da nach Ablauf dieser Frist mit Rücksicht auf den fortgeschrittenen Stand der Reinigungsarbeiten die Auflagenhöhe endgültig festgelegt werden muß und eine Neuauflage nicht in Betracht kommt, empfehle ich dringend, von der Möglichkeit zur Nachbestellung Gebrauch zu machen, soweit mit der bereits bestellten Anzahl von Exemplaren eine ausreichende Aufteilung der Verwaltungsvorschriften auf die Sachbearbeiter nicht zu gewährleisten ist. Spätere Nachbestellungen werden nur in dem sehr beschränkten Rahmen eines geringen Reservebestandes möglich sein. Der Preis des Grundwerks wird dann zum dem 80,— DM betragen.

Bestellungen sind bei gleichzeitiger Überweisung des Betrages auf die Konten des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (Rheinische Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf, Konto 31 823; Postscheckamt Essen, Konto 27 64) aufzugeben. (Bestellkarte liegt dieser Ausgabe des Ministerialblattes nochmals bei.)

Ich bitte, diesen RdErl. alsbald auch in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke zu veröffentlichen.

An alle Landesbehörden,
die Gemeinden und Gemeindeverbände
sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBL. NW. 1959 S. 2563.

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Kriminalrat K. Kiehne zum Kriminaloberrat bei der Kreispolizeibehörde Köln; Kriminalhauptkommissar W. Braunschmidt zum Kriminalrat bei der Kreispolizeibehörde Aachen.

Es ist in den Ruhestand getreten: Polizeirat B. Rösel, Kreispolizeibehörde Essen.

— MBL. NW. 1959 S. 2564.

Finanzminister**Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost**

RdErl. d. Finanzministers v. 2. 10. 1959 —
B 2720 — 3936/IV/59

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs der DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung)

vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin I, Nr. 41, S. 200) für den Monat

August 1959 auf 100,— DM-Ost = 26,30 DM-West festgesetzt.

— MBl. NW. 1959 S. 2564.

Arbeits- und Sozialminister

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnis-scheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferaub-nisscheinverordnung

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 28. 9. 1959 — III B 4 — 8723

Nachstehende Sprengstofferaubnissscheine werden hier-mit für ungültig erklärt:

Name und Wohn- ort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr	Aussteller:
Helmut Brückner Walheim	B 17/58	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Aachen
H. Koll Mausbach	A 15/59	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Aachen
C. Maus Eschweiler-Hasten- rath	C 15/58	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Aachen
Ernst Schmidt Stolberg, Schloß- straße 74	C 9/58	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Aachen
H. Schmitz Walheim b. Aachen, Trierer Str. 51	B 21/57	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Aachen
Johannes Breker Warstein, Kr. Lipp- stadt, Breslauer Straße 5	B 7/58	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Soest
Hermann Drozd Duisburg-Laar	C 131/57	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Duisburg
Hubert Vermaßen Duisburg-Ruhrort	C 132/57	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Duisburg
August Olivier Duisburg-Ruhrort	C 133/57	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Duisburg
Ernst Uderhardt Duisburg-Hochfeld	C 134/57	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Duisburg

Name und Wohn- ort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr	Aussteller:
Emanuel Schulz Duisburg-Ruhrort	C 135/57	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Duisburg
Walter Piotrowski Duisburg-Hamborn	C 136/57	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Duisburg
Heinrich Ruhs Duisburg-Hamborn	C 137/57	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Duisburg
Adolf Strüver Duisburg-Hamborn	C 138/57	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Duisburg
Walter Dobberstein Duisburg-Hochfeld	C 139/57	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Duisburg
Bruno Weslowski Duisburg-Beeck	C 141/57	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Duisburg
Hansgeorg Obsner Mülheim-Speldorf	D 5/59	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Duisburg
Heinrich Helling- hausen Wülfrath, Nord- Erbach 184	B 16 L/57	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Düsseldorf
Otto Gerhard Velbert, Nord- straße 40	A 12 L/58	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Düsseldorf
Alfred Linke Köln-Mülheim	C 4/58	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Duisburg
Theodor Schwale- meyer Oberh.-Sterkrade, Hirschstraße 24	C 5/59	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Duisburg
Hermann Woll- winkel Königswinter, Brandstraße 7	A 75/58	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Bonn
Herbert Porrmann Brenig bei Bonn, Breite Straße 14	A 7/59	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Bonn

— MBl. NW. 1959 S. 2565.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 19 v. 1. 10. 1959

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM.)

	Seite
Allgemeine Verfügungen	
Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen (BeStra) . .	213
Schönheitsreparaturen in landeseigenen Mietwohnungen . .	213
Gebührenfreiheit für milde Stiftungen	214
Hinweise auf Rundverfügungen	214
Personalnachrichten	215
Gesetzgebungsübersicht	216
Rechtsprechung	216
Zivilrecht	
1. ZPO § 890, BGB § 12, UWG § 16. — Zwischen „Einrich- tungshaus b“ und „Möbelhaus b“ besteht eine mittelbare Verwechslungsgefahr. OLG Hamm vom 25. Juni 1959 — 15 W 219/59	216

2. ZPO §§ 539, 279. — Die Zurückverweisung einer Sache an das Gericht des ersten Rechtszuges ist sachdienlich, wenn dieses die Aufrechnungserklärung des Bekl. wegen Ver- spätung zurückgewiesen hat, die Voraussetzungen für die Zurückweisung aber nicht im Zeitpunkt der letzten münd- lichen Verhandlung des Gerichts erster Instanz vorgele- gen haben. OLG Köln vom 14. April 1959 — 9 U 203/58	217
3. ZPO §§ 788, 828, 928, 930. — Die in den Arrestbefehl auf- genommene Kostenentscheidung und Kostenpauschsumme sowie die in Vollziehung des Arrests erfolgte Forderungs- pfändung betreffen nur die Kosten des Arrestverfahrens und des Hauptprozesses, nicht aber die Kosten der Ar- restvollziehung. — Die Kosten der Arrestvollziehung kön- nen ohne besondere Kostenfestsetzung nachträglich durch gesonderte Zwangsvollstreckung (z. B. durch Forderungs- pfändung) beigetrieben werden. — Für den Erlaß eines entsprechenden Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ist das AG als Vollstreckungsgericht zuständig. LG Aachen vom 14. November 1958 — 7 T 604/58	217

Freiwillige Gerichtsbarkeit

1. HGB § 18 II, GmbHG § 4, FGG 142, 143 — Nach dem heutigen Sprachgebrauch ist unter „Elektrizitätsgesellschaft“ ein Unternehmen zu verstehen, dessen Gegenstand die Erzeugung elektrischer Energie ist. Ist Gegenstand des Unternehmens die Herstellung elektrischer Licht-, Kraft- und Hochspannungsanlagen, so ist eine solche Firmenbezeichnung irreführend. OLG Hamm vom 26. Juni 1959 — 15 W 230/59 218
2. GBO § 4 II. — Eine rechtliche Verbindung mehrerer Grundstücke im Sinne von § 4 II GBO liegt nicht darin, daß sie demselben Eigentümer gehören und mit denselben Gesamthypotheken belastet sind. OLG Hamm vom 9. Juni 1959 — 15 Sdb. 43/59 220

Strafrecht

1. StGB § 113. — Ein Polizeibeamter handelt nicht in recht-

Seite

- mäßiger Amtsausübung, wenn er zwecks Anbringung einer Ladung und Einholung einer Auskunft in der Wohnung eines Beschuldigten trotz dessen Widerspruchs verweilt. OLG Hamm vom 26. Juni 1959 — (1) Ss 401/59 221
2. StVO § 4. — Freigabe des Anliegerverkehrs berechtigt nicht zur Einfahrt in die gesperrte Straße, wenn das Gebäude, das der Kraftfahrer aufsuchen will, zwar auch an der gesperrten Straße liegt, seinen Zugang aber in einer anderen Straße hat. OLG Köln vom 8. Mai 1959 — Ss 101/59 222
3. StPO § 413. — Dem Erfordernis, daß dem Strafverfügungsverfahren die Vernehmung des Beschuldigten vorangehen muß, kommt nicht die Bedeutung einer echten Prozeßvoraussetzung zu. OLG Hamm vom 5. Mai 1959 — 2 Ss 199/59 222

Seite

Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts 223

— MBl. NW. 1959 S. 2565/66.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

Vierte Wahlperiode

Beschlüsse

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 21. und 22. Sitzung (14. Sitzungsabschnitt)
am 22. und 23. September 1959 in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der T.O.	Druck- sache	Inhalt	Beschluß des Landtags (Datum des Beschlusses)
—	—	Haushaltssatzung des Landesverbandes Lippe für das Rechnungsjahr 1959	Zur Kenntnis genommen. (22. 9.)
1	—	Erklärung des Herrn Ministerpräsidenten zur Kohlesituation	Die Erklärung wurde entgegengenommen.
	163	Antrag der Fraktion der FDP betr. Kohlesituation	Die Überweisung des Antrages der Fraktion der FDP — Drucksache Nr. 163 — an den Wirtschaftsausschuß in Verbindung mit dem Hauptausschuß wurde abgelehnt. Über den Antrag Drucksache Nr. 163 wurde infolge Widerspruchs nicht abgestimmt (§ 43 Satz 2 GO). (22. 9.)
2	148	Entwurf eines Gesetzes über die Grenzen des unmittelbaren Zwanges (GrZwg. NW.)	Von der Tagesordnung abgesetzt. Die I. Lesung erfolgt in der November-Sitzung des Landtags. (22. 9.)
3	156	Entwurf eines Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen	Der Gesetzentwurf wurde nach der I. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Wasserwirtschaft (federführend) und an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen. (22. 9.)
4	159	Abkommen über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade ausländischer Hochschulen	Der Staatsvertrag wurde einstimmig an den Hauptausschuß überwiesen. (22. 9.)
5	140	Rede des Herrn Kultusministers Schütz am 10. Mai 1959 in Königswinter	Die Beantwortung erfolgte durch Herrn Kultusminister Schütz. (23. 9.)
6	146	Vorbereitungen zur Umgestaltung des Schulaufbaus im Lande Nordrhein-Westfalen	Einstimmig an den Kulturausschuß überwiesen. (23. 9.)
7	157	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben und Haushaltsvorgriffe im vierten Vierteljahr des Rechnungsjahres 1958 im Betrage von 10 000 DM und darüber	Der Ausschußantrag — Drucksache Nr. 157 — wurde einstimmig angenommen. (23. 9.)
Nachtrag	161 26	Landeshaushaltsrechnung 1955 mit Bemerkungen und Denkschrift des Landesrechnungshofs und mit der Stellungnahme der Landesregierung	Der Ausschußantrag — Drucksache Nr. 161 — wurde einstimmig angenommen. (23. 9.)

— MBl. NW. 1959 S. 2567/68.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.